

GESETZ NR. LXXVII/1993 ÜBER DIE RECHTE DER NATIONALEN UND ETHNISCHEN MINDERHEITEN [EINSCHLIEßLICH DER ÄNDERUNGEN DURCH DIE GESETZE NR. LXII/1994 UND LXIII/1994]

Die Landesversammlung bekundet,

- den edelsten Traditionen und Werten der ungarischen Geschichte folgend,
- im Zeichen der Verbundenheit mit den Idealen der Demokratie und des Humanismus,
- in der Absicht, die Verständigung und die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Völkern und Nationen zu fördern,
- sowie im Bewußtsein dessen, daß das harmonische Zusammenleben der nationalen und ethnischen Minderheiten mit der Mehrheitsnation Bestandteil der internationalen Sicherheit ist,

daß sie das Recht auf nationale und ethnische Identität als einen Teil der universellen Menschenrechte betrachtet, daß die spezifischen individuellen und Gemeinschaftsrechte der nationalen und ethnischen Minderheiten grundlegende Freiheitsrechte sind, die sie achtet, und daß sie all dem in der Republik Ungarn Geltung verschafft.

Die Gesamtheit dieser Rechte ist keine Gabe der Mehrheit und kein Privileg der Minderheit, ihre Quelle ist nicht der zahlenmäßige Anteil der nationalen und ethnischen Minderheiten, sondern das Recht auf Anderssein auf der Grundlage der Achtung der Freiheit des Individuums und des gesellschaftlichen Friedens.

Die Landesversammlung läßt sich bei ihrem Bekenntnis zu den Idealen der Gleichheit und Solidarität und zu den Grundsätzen eines aktiven Minderheitenschutzes unter Berücksichtigung der anerkannten universellen moralischen und rechtlichen Normen von der Achtung der Minderheiten, der Hochachtung der moralischen und historischen Werte sowie der konsequenten Vertretung der gemeinsamen Lebensinteressen der Minderheiten und der ungarischen Nation leiten.

Die Sprache, die gegenständliche und geistige Kultur und die historischen Traditionen der auf dem Gebiet der Republik Ungarn lebenden nationalen und ethnischen Minderheiten ungarischer Staatsangehörigkeit sowie die anderen mit ihrem Minderheitendasein zusammenhängenden Eigenheiten sind Teile ihrer individuellen und gemeinschaftlichen Identität.

Sie alle stellen besondere Werte dar, deren Bewahrung, Pflege und Mehrung nicht nur ein grundlegendes Recht der nationalen und ethnischen Minderheiten ist, sondern auch im Interesse der ungarischen Nation und letztendlich der Gemeinschaft der Staaten und Nationen liegt.

Unter Berücksichtigung dessen, daß die Selbstverwaltungen die Grundlage eines demokratischen Systems bilden, betrachtet die Landesversammlung die Errichtung und die Tätigkeit von Minderheitenselbstverwaltungen und die sich darin verwirklichende Kulturautonomie als eine der wichtigsten Grundvoraussetzungen für die spezifische Rechtsdurchsetzung für Minderheiten.

Von der Tatsache des historischen Zusammenlebens ausgehend, gewährleistet die Landesversammlung auch in diesem Gesetz all die Rechte, die nicht nur Menschenrechte der zu den Minderheiten gehörenden Personen als ungarische Staatsangehörige und ihrer Gemeinschaften, sondern auch politische Rechte sind, mit deren Hilfe die Bewahrung ihrer nationalen oder ethnischen Identität gefördert werden kann. Es ist das Ziel dieses Gesetzes, auf der Grundlage der Prinzipien der Schlußakte von Helsinki die zum Erleben des Minderheitendaseins notwendigen institutionellen Grundlagen zu schaffen, einschließlich der freien und lebendigen Kontaktpflege mit den Mutterländern und -nationen. Die Landesversammlung der Republik Ungarn läßt sich bei der Verabschiedung dieses Gesetzes von der Absicht leiten, ein Europa ohne Grenzen zu schaffen, die sich aus dem Minderheitendasein ergebenden Nachteile zu mindern und zu beseitigen und die hierfür erforderliche demokratische Institutionenordnung weiterzuentwickeln.

Zur Verwirklichung dieser Ziele, zur Zusammenfassung der Rechte, die den zu nationalen und ethnischen Minderheiten gehörenden Personen und ihren Gemeinschaften zustehen, sowie zur Sicherung der Geltung dieser Rechte und zur Regelung ihrer Durchsetzung beschließt die Landesversammlung - unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Völkerrechts, der Charta der UNO, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, der Charta von Paris, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der in der Verfassung der Republik Ungarn verankerten Prinzipien - das folgende Gesetz:

Kapitel I: Grundlegende Bestimmungen

§1

(1) Der Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf alle auf dem Gebiet der Republik Ungarn lebenden Personen ungarischer Staatsangehörigkeit, die sich als Angehörige einer nationalen oder ethnischen Minderheit betrachten, sowie auf die Gemeinschaften dieser Personen.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist eine nationale und ethnische Minderheit (fortan: Minderheit) jede auf dem Gebiet der Republik Ungarn seit mindestens einem Jahrhundert beheimatete Volksgruppe, die sich in der Bevölkerung des Staates in einer zahlenmäßigen Minderheit befindet, deren Angehörige ungarische Staatsangehörige sind und die sich von dem übrigen Teil der Bevölkerung durch ihre eigene Sprache und Kultur sowie Traditionen unterscheidet und zugleich von einem Bewußtsein der Zusammengehörigkeit Zeugnis ablegt, das sich auf die Bewahrung von all dem, auf die Artikulierung und den Schutz der Interessen ihrer historisch entstandenen Gemeinschaften richtet.

§2

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich nicht auf Flüchtlinge, Einwanderer, niedergelassene ausländische Staatsangehörige und Staatenlose.

§3

(1) Die in der Republik Ungarn lebenden Minderheiten sind an der Macht des Volkes beteiligt: sie sind staatsbildende Faktoren (§ 68 Absatz I Verfassung). Ihre Kultur ist Teil der Kultur Ungarns.

(2) Das Recht auf nationale und ethnische Identität ist ein grundlegendes Menschenrecht, das den Individuen und den Gemeinschaften gleichermaßen zusteht.

(3) Jede Minderheit ist berechtigt, als nationale oder ethnische Gemeinschaft zu existieren und fortzubestehen.

(4) Jede Minderheitengemeinschaft und jede zu einer Minderheit gehörende Person haben das Recht auf ein ungestörtes Leben in der Heimat und ungestörte Kontaktpflege mit der Heimat. Das Recht auf Heimat bedeutet die Freiheit und den Schutz der Bindungen nicht nur zum eigenen Geburtsort, sondern auch zum Geburts- oder Wohnort der Eltern, Erzieher und Ahnen, zur alten Heimat sowie zu deren Kultur und Traditionen.

(5) Jede Diskriminierung der Minderheiten ist verboten

§4

(1) Die Republik Ungarn verbietet jede Politik, die

- die Assimilation der Minderheit in die Mehrheitsnation bezweckt oder bewirkt,
- auf eine für die Minderheit nachteilige Veränderung der nationalen oder ethnischen Verhältnisse der von Minderheiten bewohnten Gebiete gerichtet ist,
- nationale oder ethnische Minderheiten oder zu einer Minderheit gehörende Personen wegen ihrer Zugehörigkeit verfolgt, ihre Lebensbedingungen erschwert, sie bei der Ausübung ihrer Rechte behindert,
- auf die gewaltsame Aus- und Umsiedlung von nationalen oder ethnischen Minderheiten gerichtet ist.

(2) in ihren internationalen Beziehungen wendet sich die Republik Ungarn gegen alle politischen Bestrebungen, die zu den in Absatz I genannten Konsequenzen führen. Sie strebt auch mit den Mitteln des Völkerrechts und durch internationale Verträge danach, daß gegen eine derartige Politik Schutz gewährt wird.

(3) Bei der Festlegung der Grenzen der Verwaltungseinheiten und der Wahlbezirke sowie bei der Ausarbeitung der Pläne für die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung und den Umweltschutz berücksichtigt die Republik Ungarn die Siedlungsverhältnisse, Beziehungen, wirtschaftlichen Interessen und gewachsenen Traditionen der nationalen oder ethnischen Minderheiten.

§5

(1) In der Republik Ungarn ist es das verfassungsmäßige Recht der Minderheiten, örtliche Selbstverwaltungen und Selbstverwaltungen auf Landesebene zu errichten.

(2) Es ist die grundlegende Aufgabe der Minderheitenselbstverwaltungen, die Interessen der Minderheiten durch Ausübung des in diesem Gesetz für diese Selbstverwaltungen festgelegten Aufgaben- und Wirkungskreises zu wahren und zu vertreten.

(3) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben regelt dieses Gesetz die Errichtung der Selbstverwaltungen, ihre Rechte, Pflichten, Funktionsbedingungen und Beziehungen zu den Staatsorganen.

§6

Die Republik Ungarn fördert die Verwirklichung der Rechtsgleichheit auch durch Maßnahmen zur Beseitigung der Chancenungleichheit (§ 70/A Absatz 3 Verfassung).

Kapitel II: Individuelle Minderheitenrechte

§7

(1) Es ist das ausschließliche und unveräußerliche Recht des Individuums, die Zugehörigkeit zu einer nationalen, ethnischen Gruppe oder Minderheit (fortan: Minderheit) auf sich zu nehmen und zu bekennen. In der Frage der Zugehörigkeit zu einer Minderheitengruppe kann niemand zu einem Bekenntnis verpflichtet werden.

(2) Das Recht auf nationale und ethnische Identität und die Übernahme und das Bekenntnis der Zugehörigkeit zu einer Minderheit schließen die Anerkennung einer doppelten oder mehrfachen Bindung nicht aus.

§8

Es ist das Recht eines zu einer nationalen oder ethnischen Minderheit gehörenden Staatsbürgers, daß er seine Zugehörigkeit zur Minderheit bei landesweiten Volkszählungen geheim und anonym angibt.

§9

Die zu einer Minderheit gehörende Person hat das Recht auf politische und kulturelle Chancengleichheit, das durch wirksame Maßnahmen zu fördern der Staat verpflichtet ist.

§10

Die Teilnahme der Angehörigen einer Minderheit am öffentlichen Leben darf nicht eingeschränkt werden. Zur Artikulierung und Wahrung ihrer Interessen können sie – der verfassungsmäßigen Regelung entsprechend – Vereine, Parteien und andere gesellschaftliche Organisationen gründen.

§11

Die zu einer Minderheit gehörenden Personen haben das Recht, die Minderheitentraditionen bezüglich der Familie zu achten, ihre familiären Beziehungen zu pflegen, ihre Familienfeste in der Muttersprache zu begehen und die Durchführung der diesbezüglichen kirchlichen Zeremonien in der Muttersprache zu beanspruchen.

§12

(1) Die zu einer Minderheit gehörende Person hat das Recht, den eigenen und den Vornamen ihres Kindes frei zu wählen, ihren Vor- und Familiennamen entsprechend den Regeln ihrer Muttersprache in das Personenstandsbuch eintragen zu lassen und – in dem durch Rechtsvorschriften bestimmten Rahmen – in amtlichen Dokumenten anzugeben. Im Falle der Eintragung in nichtlateinischer Schreibweise ist gleichzeitig die phonetische Schreibweise mit lateinischen Buchstaben anzuwenden.

(2) Auf Wunsch können die Eintragung in das Personenstandsbuch und die Ausstellung sonstiger persönlicher Dokumente – nach Maßgabe des Absatzes I – auch zweisprachig erfolgen.

§13

Die zu einer Minderheit gehörende Person hat das Recht,

- a) ihre Muttersprache, Geschichte, Kultur und Traditionen kennenzulernen, zu pflegen, zu mehren und weiterzugeben,
- b) am muttersprachlichen Unterricht und an der muttersprachlichen Bildung teilzunehmen,
- c) auf Schutz der mit ihrem Minderheitendasein zusammenhängenden persönlichen Daten nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes.

§14

Die zu einer Minderheit gehörende Person hat das Recht, sowohl zu den staatlichen und gemeinschaftlichen Institutionen der Mutterländer und Sprachnationen als auch zu den in anderen Ländern lebenden Minderheiten Kontakte zu unterhalten.

Kapitel III: Gemeinschaftsrechte der Minderheiten

§15

Die Bewahrung, Pflege, Stärkung und Vererbung der Minderheitenidentität ist ein unveräußerliches Gemeinschaftsrecht der Minderheiten.

§16

Es ist das Recht der Minderheiten, ihre historischen Traditionen und ihre Sprache zu pflegen und zu entwickeln, ihre gegenständliche und geistige Kultur zu bewahren und zu mehren.

§17

Die Minderheiten können gesellschaftliche Organisationen, örtliche Selbstverwaltungen und Selbstverwaltungen auf Landesebene errichten.

§18

(1) Der öffentliche Hörfunk und Fernsehfunke gewährleistet – ach den Bestimmungen eines besonderen Gesetzes – die regelmäßige Produktion und Ausstrahlung von nationalen oder ethnischen Minderheitenprogrammen.

(2) In den von Minderheiten bewohnten Gebieten fördert der Staat – auch durch internationale Verträge – den Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus dem Mutterland.

(3) Die Minderheitengemeinschaften haben das Recht,
a) die Schaffung der Voraussetzungen für die Kindergartenerziehung, den Grund-, Ober- und Hochschulunterricht in der Muttersprache oder auf muttersprachlicher Basis (in der Muttersprache und in ungarischer Sprache) zu initiieren,
b) im Rahmen der Gesetze ein eigenes Netz von Erziehungs-, Bildungs-, Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen auf Landesebene auszubauen.

(4) Die Republik Ungarn gewährleistet den Minderheitengemeinschaften – im Rahmen der Gesetze – ihre Rechte im Zusammenhang mit der ungestörten Abhaltung ihrer Veranstaltungen und Feste, der Bewahrung, Pflege und Vererbung ihrer baulichen, kulturellen und religiösen Denkmäler und Traditionen sowie der Verwendung ihrer Symbole.

§19

Den Minderheiten und ihren Organisationen steht das Recht zu, internationale Beziehungen in weitem Umfang und unmittelbar auszubauen und aufrechtzuerhalten.

§20

(1) Die Minderheiten haben – nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes – das Recht auf Vertretung in der Landerversammlung.

(2) Die Landesversammlung wählt den Parlamentsbeauftragten für nationale und ethnische Minderheitenrechte. Bevor der Präsident der Republik seinen Vorschlag für die Person des Parlamentsbeauftragten für nationale und ethnische Minderheitenrechte unterbreitet, holt er die Stellungnahme der Minderheitenselbstverwaltungen auf Landesebene und – wenn eine Minderheit über eine derartige Selbstverwaltung nicht verfügt – des registrierten Landesorgans der Interessenvertretung der jeweiligen Minderheit ein. Auf den Parlamentsbeauftragten für nationale und ethnische Minderheitenrechte sind im übrigen die Bestimmungen des Gesetzes Nr. LIX/1993 über den Parlamentsbeauftragten für Bürgerrechte anzuwenden.

(3) Der Parlamentsbeauftragte für nationale und ethnische Minderheitenrechte verfährt in den Angelegenheiten, die zum Geltungsbereich dieses Gesetzes gehören.

Kapitel IV: Die Selbstverwaltungen der Minderheiten

§21

(1) Die einzelnen Minderheiten können nach Maßgabe dieses Gesetzes kommunale Minderheitenselbstverwaltungen in den Gemeinden, Städten und Hauptstadtbezirken oder mittelbar oder unmittelbar entstehende örtliche Minderheitenselbstverwaltungen sowie Minderheitenselbstverwaltungen auf Landesebene errichten. In der Hauptstadt können unmittelbar entstehende örtliche Minderheitenselbstverwaltungen errichtet werden.

(2) Die Wahl der zu einer Minderheit gehörenden Staatsbürger zu örtlichen Vertretern sind in dem durch § 64 dieses Gesetzes geänderten Gesetz Nr. LXIV/1990 über die Wahl der Vertreter in den örtlichen Selbstverwaltungen und der Bürgermeister geregelt.

§22

(1) Zur kommunalen Minderheitenselbstverwaltung kann sich eine kommunale Selbstverwaltung erklären, in deren Körperschaft mehr als die Hälfte der Vertreter als Kandidaten einer nationalen oder ethnischen Minderheit gewählt worden sind.

(2) Sind mindestens 30 Prozent der Vertreter einer Selbstverwaltungskörperschaft als Kandidaten ein und derselben Minderheit gewählt worden, können diese Vertreter eine pro Minderheit aus mindestens 3 Personen bestehende kommunale Minderheitenselbstverwaltung (fortan: mittelbar entstehende örtliche Minderheitenselbstverwaltung) errichten.

§23

(1) Gemäß §§ 51-54 des durch § 64 dieses Gesetzes geänderten Gesetzes Nr. LXIV/1990 über die Wahl der Vertreter in den örtlichen Selbstverwaltungen und der Bürgermeister können die Wahlbürger durch unmittelbare Wahlen eine örtliche

Minderheitenselbstverwaltung (fortan: unmittelbar entstehende örtliche Minderheitenselbstverwaltung) errichten.

(2) Die Anzahl der Mitglieder der Körperschaft der unmittelbar entstehenden örtlichen Minderheitenselbstverwaltung beträgt in Kommunen mit 1300 oder weniger Einwohnern 3, in Kommunen mit mehr als 1300 Einwohnern – einschließlich der Hauptstadtbezirke – 5 und in der Hauptstadt 9.

(3) Die unmittelbar entstehende örtliche Minderheitenselbstverwaltung wählt – nach Maßgabe von Bestimmungen, die durch Beschluß der Mehrheit dieser Körperschaft festgelegt worden sind – ihre Leiter selbst.

(4) Das Mitglied einer unmittelbar entstehenden örtlichen Minderheitenselbstverwaltung, das kein Vertreter in der Selbstverwaltung ist, wird im Ergebnis der Wahl gemäß §§ 51-54 des durch § 64 dieses Gesetzes geänderten Gesetzes Nr. LXIV/1990 über die Wahl der Vertreter in den örtlichen Selbstverwaltungen und der Bürgermeister nur zum Mitglied der Körperschaft der unmittelbar entstehenden örtlichen Minderheitenselbstverwaltung.

(5) Eine Minderheit kann in einer Kommune nur eine mittelbar entstehende örtliche Minderheitenselbstverwaltung bzw. in Ermangelung dieser nur eine unmittelbar entstehende örtliche Minderheitenselbstverwaltung errichten.

(6) Die mittelbar und die unmittelbar entstehende örtliche Minderheitenselbstverwaltung (fortan zusammen: örtliche Minderheitenselbstverwaltung) haben den gleichen, in diesem Gesetz bestimmten Aufgaben- und Wirkungsbereich.

(7) Die Vertretung der Minderheit in einer kommunalen Selbstverwaltung kann nur dann von einem Sprecher wahrgenommen werden, wenn die von ihm vertretene Minderheit nicht über eine örtliche Minderheitenselbstverwaltung verfügt.

§24

Auf die kommunalen Minderheitenselbstverwaltungen sowie die örtlichen Minderheitenselbstverwaltungen sind – wenn dieses Gesetz nichts anderes bestimmt – die Bestimmungen des Gesetzes über die örtlichen Selbstverwaltungen entsprechend anzuwenden.

Aufgaben und Wirkungsbereich der kommunalen Minderheitenselbstverwaltungen und der örtlichen Minderheitenselbstverwaltungen

§25

(1) Die Minderheitenselbstverwaltung ist eine juristische Person. Der über den Aufgaben- und Wirkungsbereich der kommunalen Selbstverwaltungen hinausreichende Aufgaben- und Wirkungsbereich der kommunalen Minderheitenselbstverwaltungen wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes festgelegt.

(2) Bei der Erledigung der öffentlichen Angelegenheiten von örtlichem Interesse sind die kommunalen Minderheitenselbstverwaltungen – in Übereinstimmung mit Absatz 1 – verpflichtet, die Geltung der Rechte der sich in der Kommune in einer zahlenmäßigen Minderheit befindlichen ungarischen Bevölkerung bzw. anderer nationaler oder ethnischer Minderheiten zu gewährleisten.

§26

(1) Die kommunale Minderheitenselbstverwaltung und die örtliche Minderheitenselbstverwaltung können sich in allen die Lage der Minderheit betreffenden Fragen mit einem Ersuchen an den Leiter des sachlich und örtlich zuständigen Verwaltungsorgans wenden, in dem sie

- a) Auskünfte erbitten,
- b) Vorschläge unterbreiten,
- c) Maßnahmen initiieren,
- d) Einwände gegen eine mit der Tätigkeit der Einrichtungen zusammenhängende, die Rechte der Minderheiten beeinträchtigende Praxis oder Einzelentscheidung erheben und die Abänderung oder Rücknahme der Entscheidung initiieren können.

(2) Der Leiter des sachlich und örtlich zuständigen Organs ist – im Falle des Absatzes I – verpflichtet, auf das Ersuchen innerhalb von 30 Tagen eine Antwort in der Sache zu erteilen.

(3) Ist der Leiter des Organs in bezug auf den Gegenstand des Ersuchens sachlich oder örtlich unzuständig, ist er verpflichtet, das Ersuchen innerhalb von 3 Tagen an das sachlich und örtlich zuständige Organ weiterzuleiten.

§27

(1) Die örtliche Minderheitenselbstverwaltung beschließt – in dem durch Satzung der kommunalen Selbstverwaltung bestimmten Rahmen – im eigenen Wirkungskreis

- a) über die Nutzung des Vermögens, das nach Maßgabe dieses Gesetzes innerhalb des Vermögens der kommunalen Selbstverwaltung für sie abgesondert worden ist,
- b) über ihren Haushalt, die Endabrechnung und die Verwendung der von der kommunalen Selbstverwaltung zur Verfügung gestellten Mittel,
- c) im Rahmen der Vorschriften des Denkmalschutzrechts über den Kreis ihrer Denkmäler und Gedenkstätten sowie die örtlichen Regelungen für deren Schutz.

(2) Die örtliche Minderheitenselbstverwaltung beschließt im eigenen Wirkungskreis

- a) über ihre Organisations- und Geschäftsordnung,
- b) über den Namen, die Symbole und die Auszeichnungen der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung sowie die Bedingungen und Regeln für deren Zuerkennung,
- c) über die örtlichen Feste der von ihr vertretenen Minderheit.

(3) Auf Initiative der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung ist die Vertretungskörperschaft der kommunalen Selbstverwaltung verpflichtet, das Vermögen, das der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung zur Wahrnehmung ihrer durch Rechtsvorschrift bestimmten Aufgaben zu überlassen ist, – unter genauer Bezeichnung der Vermögensgegenstände und Finanzmittel – zu bestimmen.

(4) In ihrem eigenen Wirkungskreis kann die örtliche Minderheitenselbstverwaltung – im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel – Einrichtungen gründen und unterhalten, insbesondere auf den Gebieten

- a) des örtlichen öffentlichen Unterrichts,
- b) der örtlichen Print- und elektronischen Medien,
- c) der Traditionspflege,
- d) der öffentlichen Bildung.

- (5) Im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel ist sie berechtigt,
- a) Unternehmen und andere Organisationen wirtschaftlicher Zielsetzung zu gründen und zu betreiben,
 - b) Wettbewerbe auszuschreiben,
 - c) Stipendien zu stiften.

(6) Ist zur Ausübung der Rechte der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung eine Entscheidung der kommunalen Selbstverwaltung notwendig, so ist die Vertretungskörperschaft verpflichtet, den diesbezüglichen Antrag der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung auf die Tagesordnung ihrer nächsten Sitzung zu setzen; gehört die Entscheidung zur Zuständigkeit eines anderen Selbstverwaltungsorgans, so ist dieses verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen seit Einreichung des Antrags eine Entscheidung zu treffen.

§28

Das von der kommunalen Selbstverwaltung errichtete Bürgermeisteramt ist – nach Maßgabe des Organisations- und Funktionsstatuts – verpflichtet, die Arbeit der örtlichen Minderheitenselbstverwaltungen zu unterstützen.

§29

(1) Die Vertretungskörperschaft kann kommunale Satzungen, die die Minderheitenbevölkerung im Bereiche des örtlichen öffentlichen Unterrichts, der örtlichen Medien, der örtlichen Traditionspflege und Kultur sowie des kollektiven Sprachgebrauchs in dieser Eigenschaft betreffen, nur mit Zustimmung der diese Bevölkerung vertretenden örtlichen Minderheitenselbstverwaltung beschließen.

(2) Für die Ernennung der Leiter der Minderheiteneinrichtungen bzw. für kommunale Selbstverwaltungsentscheidungen, die sich auch auf die Bildung von Angehörigen der Minderheit erstrecken, ist die Zustimmung der jeweiligen örtlichen Minderheitenselbstverwaltung erforderlich. In Ermangelung einer örtlichen Minderheitenselbstverwaltung ist die Stellungnahme des örtlichen Minderheitensprechers, in Ermangelung eines Sprechers die Stellungnahme des örtlichen Vereins der jeweiligen Minderheit erforderlich.

(3) Der Zustimmungs- bzw. Äußerungsberechtigte äußert sich innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung bzw. Eingang des in den Absätzen 1 und 2 genannten Gesuchs. Die Frist ist eine Ausschlußfrist.

§30

(1) Die kommunale Minderheitenselbstverwaltung sowie die örtliche Minderheitenselbstverwaltung können Kontakte zu beliebigen Minderheitenorganisationen und -vereinen unterhalten und mit ihnen Kooperationsvereinbarungen schließen.

(2) Die Minderheitenorganisationen, -einrichtungen und -vereine können sich an den zu nationalitätenbezogenen kulturellen, Bildungs-, wissenschaftlichen usw. Zwecken ausgeschriebenen staatlichen Wettbewerben unter den gleichen Bedingungen beteiligen wie die kommunalen Minderheitenselbstverwaltungen und die örtlichen Minderheitenselbstverwaltungen.

Die Minderheitenselbstverwaltung auf Landesebene

§31

(1) Eine Minderheitenselbstverwaltung auf Landesebene (fortan: Landesselbstverwaltung) kann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtet werden.

(2) Die Landesselbstverwaltung wird von Minderheitenelektoren gewählt. Minderheitenelektoren sind alle Vertreter in den kommunalen Selbstverwaltungen, die als Minderheitenvertreter gewählt worden sind, die Vertreter in den örtlichen Minderheitenselbstverwaltungen und die Sprecher. Hat die jeweilige Minderheit in der Vertretungskörperschaft einer kommunalen Selbstverwaltung keinen Minderheitenvertreter oder -Sprecher bzw. verfügt sie in der Kommune nicht über eine örtliche Minderheitenselbstverwaltung, so kann die Wahl von Elektoren von drei in der Kommune lebenden – sich zur Zugehörigkeit zur jeweiligen Minderheit bekennenden – Wahlbürgern initiiert werden.

(3) Auf Antrag von mindestens drei zur selben Minderheit gehörenden Wahlbürgern ist eine Wählerversammlung einzuberufen.

§32

(1) Die Wählerversammlung wird von der örtlichen Wahlkommission einberufen. Für jede nationale und ethnische Minderheit ist eine Wählerversammlung abzuhalten, an der die Wahlbürger teilnehmen können, die in der Kommune ihren ständigen Wohnsitz haben. Ort und Zeitpunkt der Versammlung sind öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Wählerversammlung ist innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag der Wahl der Vertreter in den örtlichen Selbstverwaltungen und Bürgermeister abzuhalten. Für die Dauer der Elektorenwahl wird die örtliche Wahlkommission um einen gemeinsamen Beauftragten der die Wahlversammlung beantragenden Wahlbürger (§ 31 Abs. 3) ergänzt. Der gemeinsame Beauftragte ist ausschließlich in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Wählerversammlung der jeweiligen Minderheiten befugt, sich an der Tätigkeit der örtlichen Wahlkommission zu beteiligen.

(3) Zur Wahl der Elektoren ist die Versammlung der in der Kommune lebenden, zur selben nationalen oder ethnischen Minderheit gehörenden Einwohner berechtigt. Die Wählerversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 Personen erschienen sind. Die Teilnehmer entscheiden mittels auf Grund offener Nominierung angefertigter Stimmzettel, in geheimer Abstimmung und mit einfacher Mehrheit über die Wahl des Elektors.

(4) In der jeweiligen Kommune kann eine Minderheit nur einen Elektor wählen, ein Elektor kann nur einen Elektorenauftrag übernehmen.

(5) Die Tatsache, daß an der Wahl nur in der Kommune wahlberechtigte Wahlbürger teilgenommen haben, wird von der örtlichen Wahlkommission anhand des vom örtlichen Notar aufgestellten Namensverzeichnisses überprüft.

§33

(1) Im Anschluß an die Elektorenversammlungen teilen die örtlichen Wahlkommissionen der Landeswahlkommission innerhalb von 3 Tagen die Namen der auf den Elektorenversammlungen gewählten, zur selben Minderheit gehörenden Elektoren mit.

(2) Die Landeswahlkommission beruft zu einem Zeitpunkt innerhalb von 60 Tagen seit dem in § 32 Absatz 2 bestimmten Stichtag die Versammlung der Elektoren ein, falls deren Zahl 14 erreicht. Die Zahl der wählbaren Vertreter (§ 63 Abs. 3) darf die Zahl der anwesenden Elektoren nicht erreichen.

(3) Ein und dieselbe nationale oder ethnische Minderheit kann nur eine Landesselbstverwaltung errichten. Mehrere nationale und ethnische Minderheiten können eine gemeinsame, gemeinschaftliche Landesselbstverwaltung ins Leben rufen.

§34

Die Mitglieder der Versammlung der Landesselbstverwaltung werden von den Elektoren aus ihrer Mitte unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Mehrheitswahl mit einer Liste des Gesetzes über die Wahl der Vertreter in den örtlichen Selbstverwaltungen und der Bürgermeister, in geheimer Abstimmung gewählt. Auf dem Stimmzettel werden alle Kandidaten aufgeführt, die von 10 % der Elektoren unterstützt werden. Die konstituierende Sitzung ist beschlußfähig, wenn an ihr mindestens drei Viertel der gewählten Elektoren teilnehmen.

Aufgaben- und Wirkungskreis der Landesselbstverwaltung

§35

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Versammlung der Landesselbstverwaltung dauert bis zur ersten Sitzung der neuen Versammlung. Die konstituierende Sitzung der neuen Versammlung ist innerhalb von 30 Tagen seit der Wahl der Vertreter in der Versammlung einzuberufen.

(2) Ist eine neue Versammlung nicht gewählt worden, endet die Landesselbstverwaltung.

§36

(1) Die Landesselbstverwaltung nimmt die Vertretung und den Schutz der Interessen der von ihr vertretenen Minderheit auf Landesebene und auf territorialer (regionaler, Komitats-) Ebene wahr. Zur Schaffung der kulturellen Autonomie der Minderheit kann sie Einrichtungen errichten und koordiniert deren Tätigkeit.

(2) Die Landesselbstverwaltung ist eine juristische Person.

(3) Bei Beendigung der Landesselbstverwaltung geht ihr Vermögen auf die nach § 55 Absatz 3 errichtete Öffentliche Stiftung über, die es in Vermögensverwaltung nimmt und für seine Bewahrung sorgt. Falls die beendete Landesselbstverwaltung erneut entsteht, hat die Öffentliche Stiftung für die Rückgabe des Vermögens zu sorgen.

§37

Die Landesselbstverwaltung entscheidet – im Rahmen der Gesetze – selbständig über

- a) ihren Sitz, ihre Organisation und ihre Geschäftsordnung,
- b) die Feststellung ihres Haushalts, ihrer Endabrechnung und ihres Vermögensverzeichnisses,
- c) den Umfang ihres Stammvermögens,
- d) ihren Namen und ihre Symbole,
- e) die Landesfeste der von ihr vertretenen Minderheit,
- f) ihre Auszeichnungen sowie die Bedingungen und Regeln für deren Zuerkennung,

- g) die Grundsätze und die Art der Verwendung des ihr zur Verfügung stehenden Hörfunk- und Fernsehkanals,
- h) die Grundsätze für die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Programmzeit im öffentlichen Hörfunk und Fernsehfunke,
- i) die Bekanntmachung ihrer Pressemitteilungen,
- j) die Gründung ihrer Einrichtungen, deren Organisations- und Funktionsregeln, Unterhaltung und Betrieb,
- k) den Betrieb von Theatern,
- l) die Errichtung und Unterhaltung von musealen Ausstellungsstätten und öffentlichen Sammlungen mit landesweitem Sammlungsbereich,
- m) die Unterhaltung von Minderheitenbibliotheken,
- n) die Gründung und den Betrieb von künstlerischen und wissenschaftlichen Instituten und Verlagen,
- o) die Unterhaltung von Bildungseinrichtungen der Ober- und Hochschulebene mit landesweitem Wirkungsbereich,
- p) die Errichtung und den Betrieb von Rechtshilfediensten,
- r) die Wahrnehmung anderer, ihr gesetzlich zugewiesener Aufgaben.

§38

(1) Die Landesselbstverwaltung

- a) nimmt zu den Entwürfen von Rechtsvorschriften Stellung, die die von ihr vertretene Minderheit in dieser Eigenschaft berühren, einschließlich der Satzungen der Versammlungen der Komitate und der Hauptstadt,
- b) kann in Angelegenheiten, die Gruppen der vertretenen Minderheit betreffen, von den öffentlichen Verwaltungsorganen Auskünfte verlangen, ihnen Vorschläge unterbreiten und in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten Maßnahmen initiieren,
- c) wirkt mit den sachlich und örtlich zuständigen Staatsorganen in der Fachaufsicht über den Minderheitenunterricht der von ihr vertretenen Minderheit auf der Grund-, Ober- und Hochschulebene zusammen.

(2) Das nach Absatz I lit. b) ersuchte öffentliche Verwaltungsorgan verfährt nach Maßgabe des § 26 Absätze 2 und 3.

(3) Bei der Rechtsetzung hinsichtlich der Bewahrung und Pflege der historischen Siedlungen und Baudenkmäler der Minderheit steht der Landesselbstverwaltung, bei derartigen Satzungen der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung ein Zustimmungsrecht zu. In Ermangelung einer örtlichen Minderheitenselbstverwaltung hat der örtliche Verein der jeweiligen Minderheit ein Äußerungsrecht.

(4) Bei der Festlegung des Grundlehrstoffs für den Minderheitenunterricht steht der betroffenen Landesselbstverwaltung – mit Ausnahme des Hochschulunterrichts – ein Zustimmungsrecht zu.

§39

Im Rahmen ihrer Tätigkeit kann die Landesselbstverwaltung Wettbewerbe ausschreiben und Stipendien stiften.

Kapitel V: Der örtliche Minderheitensprecher

§40

- (1) Der örtliche Minderheitensprecher (fortan: Sprecher) gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes Nr. LXV/1990 über die örtlichen Selbstverwaltungen (fortan: GÖS) ist berechtigt,
- a) wenn er kein Vertreter in der kommunalen Selbstverwaltung ist: an der Beratung der die Minderheit betreffenden Tagesordnungspunkte in der Vertretungskörperschaft bzw. in allen Ausschüssen, einschließlich der nicht-öffentlichen Sitzungen, mit beratender Stimme teilzunehmen,
 - b) dem Bürgermeister bzw. dem Ausschußvorsitzenden die Beratung von – die Lage der Minderheiten betreffenden – Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Vertretungskörperschaft bzw. des Ausschusses vorzuschlagen,
 - c) zu initiieren, daß die Vertretungskörperschaft eine die Lage der Minderheiten betreffende Entscheidung ihres Ausschusses überprüft,
 - d) in Sitzungen der Vertretungskörperschaft und des Ausschusses in Angelegenheiten, die die Lage der Minderheit betreffen und zur Zuständigkeit der Selbstverwaltung gehören, Auskunft von dem Bürgermeister, dem Schriftführer und dem Ausschußvorsitzenden zu verlangen,
 - e) vom Bürgermeister und vom Schriftführer die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Unterrichtung und Geschäftsführungshilfe zu verlangen,
 - f) in Angelegenheiten, die die Minderheit in dieser Eigenschaft betreffen, Maßnahmen des Bürgermeisters, des Schriftführers und des entscheidungsbefugten Sachbearbeiters zu initiieren,
 - g) zu initiieren, daß sich die Vertretungskörperschaft in Angelegenheiten, die mit der Lage der Minderheit zusammenhängen, – nach Maßgabe von § 101 Absatz I GÖS – an das zuständige Organ wendet.
- (2) Auf Grund der in Absatz I lit. b) bestimmten Initiative ist der Bürgermeister bzw. der Ausschußvorsitzende verpflichtet, den Vorschlag des Sprechers der nächsten Sitzung der Vertretungskörperschaft bzw. des Ausschusses zu unterbreiten. Die Vertretungskörperschaft bzw. der Ausschuß entscheidet darüber, ob die Angelegenheit auf die Tagesordnung gesetzt und wie sie vorbereitet wird.
- (3) Verlangt der Sprecher in einer Sitzung der Vertretungskörperschaft oder des Ausschusses Auskunft von dem Bürgermeister, dem Schriftführer oder dem Ausschußvorsitzenden, so ist ihm in der Sitzung oder spätestens innerhalb von 15 Tagen seit der Sitzung – schriftlich – eine Antwort in der Sache zu erteilen.
- (4) Äußerungen des Sprechers sind – auf Wunsch – im Sitzungsprotokoll der Vertretungskörperschaft bzw. des Ausschusses festzuhalten bzw. – wenn er seine Äußerung schriftlich eingereicht hat – dem Protokoll beizufügen.
- (5) Die Behandlung einer – die Lage der Minderheiten betreffenden – Angelegenheit, die auf Grund einer Initiative gemäß Absatz I lit. b) nach Absatz 2 auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, kann die Vertretungskörperschaft nur auf Antrag des Sprechers vertagen oder von der Tagesordnung absetzen.
- (6) Das zuständige Selbstverwaltungsorgan ist verpflichtet, vor Beschlußfassung über eine die Rechte und Pflichten der Minderheit betreffende Satzung bzw. vor Anordnung einer die

Lage der Minderheit allgemein beeinflussenden Maßnahme die Stellungnahme des Sprechers einzuholen.

§41

(1) Der Arbeitgeber des Sprechers ist verpflichtet, ihn – auf Wunsch – für den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Zeitraum von der Arbeit freizustellen. Der hierdurch verursachte Verdienstaufschlag wird dem Sprecher von der Vertretungskörperschaft ersetzt. Auf Grund dieses Einkommens ist der Sprecher zur Versorgung aus der Sozialversicherung berechtigt.

(2) Auf den Sprecher sind die Bestimmungen über Kostenentschädigung, Zuwendungen und Honorare für Räte anzuwenden.

(3) Sofern der Sprecher zugleich Vertreter in der Selbstverwaltung ist, werden seine Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft durch die Bestimmungen der Absätze 1-2 nicht berührt.

Kapitel VI: Bildungs- und Unterrichtsselbstverwaltung der Minderheiten

§42

Im Sinne dieses Gesetzes werden als von einer Minderheit benutzte Sprache betrachtet: Bulgarisch, Zigeunerisch (Roma bzw. Beasch), Griechisch, Kroatisch, Polnisch, Deutsch, Armenisch, Rumänisch, Ruthenisch, Serbisch, Slowakisch, Slowenisch und Ukrainisch.

§43

(1) Der Staat erkennt die Muttersprache der Minderheiten in Ungarn als einen gemeinschaftsbildenden Faktor an und fördert ihren Unterricht – wo dies verlangt wird – in den nicht zu den kommunalen Minderheitenselbstverwaltungen gehörenden öffentlichen Bildungseinrichtungen gemäß den Absätzen 2-4 sowie §§ 44-49.

(2) Die zu einer Minderheit gehörenden Kinder nehmen je nach Entscheidung der Eltern oder Sorgeberechtigten am Unterricht in der Muttersprache bzw. auf muttersprachlicher Basis (in der Muttersprache und in ungarischer Sprache) oder am Unterricht in ungarischer Sprache teil bzw. können daran teilnehmen.

(3) Der Unterricht der Minderheit in der Muttersprache oder auf muttersprachlicher Basis kann den örtlichen Möglichkeiten und Bedürfnissen entsprechend in Kindergärten, Schulen, Schulklassen oder -gruppen für Minderheiten erfolgen.

(4) Auf Antrag der Eltern oder gesetzlichen Vertreter von acht zur selben Minderheit gehörenden Schülern ist eine Minderheitenklasse oder Schülergruppe einzurichten bzw. zu unterhalten.

§44

Die Mehrkosten des Unterrichts in der Muttersprache oder auf muttersprachlicher Basis werden – nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen – vom Staat bzw. der örtlichen Selbstverwaltung getragen.

§45

(1) Bei der gesetzlichen Regelung des öffentlichen Unterrichtswesens und des Hochschulwesens, der Bestimmung der Struktur und der Inhalte der pädagogisch-erzieherischen Tätigkeit sowie der Kontrolle dieser Tätigkeit sind die der Kulturautonomie der Minderheiten entsprechenden Unterrichts- und Bildungsinteressen in Übereinstimmung mit diesem Gesetz zur Geltung zu bringen.

(2) Zur Minderung der schulischen Nachteile der Zigeunerminderheit können spezifische Unterrichtsbedingungen geschaffen werden.

(3) In den gemäß § 43 Absätze 3-4 errichteten Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen der Minderheiten sind der Unterricht der Volkskunde der Minderheit sowie der Geschichte der Minderheit und ihres Mutterlandes und das Kennenlernen ihrer kulturellen Traditionen und Werte zu gewährleisten.

§46

(1) Bei der Erfassung der Bedürfnisse nach Minderheitenunterricht und der Organisation des Unterrichts wirken die örtlichen Selbstverwaltungen und die Minderheitenverwaltungen zusammen.

(2) Die Gewährleistung der Ausbildung von muttersprachlichen Pädagogen zum Zwecke des Unterrichts in der Muttersprache und auf muttersprachlicher Basis stellt eine staatliche Aufgabe dar.

(3) Der Staat sorgt auch durch internationale Abkommen dafür, daß die Angehörigen der Minderheiten an der Voll-, Teil- bzw. Weiter- und wissenschaftlichen Ausbildung an ausländischen Einrichtungen teilnehmen, an denen in der Sprache der Minderheiten unterrichtet und ihre Kultur gepflegt wird.

(4) Zur Erfüllung der Bestimmung des Absatzes 2 fördert der Staat den Einsatz von Lehrern aus dem Mutter- bzw. Sprachland der Minderheiten als Gastlehrer in Ungarn.

(5) Sofern zu einer Minderheit gehörende Personen ihre Studien in einem Land betreiben, wo in ihrer Muttersprache lehrende Universitäten, Hochschulen bzw. sonstige Lehrinrichtungen und ihre Kultur pflegende Einrichtungen tätig sind, sind die dort erworbenen Diplome und sonstigen Zeugnisse unter Berücksichtigung der Gesetze und internationalen Vereinbarungen mit den in der Republik Ungarn erworbenen entsprechenden Diplomen und Zeugnissen als gleichwertig anzusehen.

§47

Eine kommunale Minderheitenselbstverwaltung und eine örtliche Minderheitenselbstverwaltung können von einem anderen Organ nur unter der Voraussetzung eine Unterrichtseinrichtung übernehmen, daß das bis dahin erreichte Unterrichtsniveau gewährleistet wird. Die Höhe der staatlichen Förderung für die übergebene Einrichtung kann wegen der Übernahme nicht gekürzt werden.

§48

(1) Die Unterrichtseinrichtung der Minderheit kann von Nichtangehörigen der betroffenen Minderheit nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Einrichtung auch nach Befriedigung der Bedürfnisse der jeweiligen Minderheit über freie Plätze verfügt. Die

Aufnahme (Einschulung) kann auf der Grundlage von vorher bekannt gemachten Regeln erfolgen.

(2) Der Unterricht der ungarischen Sprache ist – in der für die Aneignung erforderlichen Stundenzahl und auf entsprechendem Niveau – auch in den Unterrichtseinrichtungen der Minderheiten zu gewährleisten.

(3) In Kommunen, wo sich die Bevölkerung mit ungarischer Muttersprache – oder eine andere nationale oder ethnische Minderheit – in einer zahlenmäßigen Minderheit befindet, ist die kommunale Selbstverwaltung verpflichtet, für die Kinder mit ungarischer oder anderer Muttersprache den Unterricht in der Muttersprache oder auf muttersprachlicher Basis nach Maßgabe des Gesetzes zu gewährleisten.

§49

(1) Die Minderheitenorganisationen können eine öffentliche Bildungstätigkeit ausüben und zu diesem Zweck – im Rahmen der Rechtsvorschriften – Einrichtungen errichten, die internationale Beziehungen unterhalten können.

(2) Die Landesselbstverwaltung ist berechtigt, für ihre Minderheit Theater, museale Ausstellungsstätten, öffentliche Sammlungen mit landesweitem Sammlungsbereich, Bibliotheken, Verlage, kulturelle, künstlerische und wissenschaftliche Institute auf Landesebene zu errichten und zu unterhalten. Sie kann für diese Aufgaben eine Unterstützung aus dem Staatshaushalt beanspruchen.

(3) Die Versorgung der Minderheit mit muttersprachlicher Literatur wird durch ein System von Minderheiten-Bibliotheken gewährleistet.

(4) In den Kommunen, wo keine kommunale Minderheitenselbstverwaltung errichtet worden ist, ist die Leistung von muttersprachlichen Bibliotheksmaterialien für die Minderheitenbevölkerung eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

(5) Das Sammlungsrecht der öffentlichen Sammlungen von Minderheiten erstreckt sich nicht auf Dokumente, die nach den geltenden Archivvorschriften in archivarische Verwahrung zu übergeben sind.

§50

(1) Der Staat gewährleistet für den Minderheitenunterricht die Publikation von Schulbüchern und die Herstellung von Unterrichtsmitteln.

(2) Der Staat fördert

- a) die Sammlung der gegenständlichen Zeugnisse der Minderheitenkulturen, die Gründung und Mehrung von öffentlichen Sammlungen,
- b) die Herausgabe von Büchern und die Publikation von Periodika der Minderheiten,
- c) die Bekanntgabe der Gesetze und Mitteilungen von öffentlichem Interesse in der Muttersprache der Minderheiten,
- d) die Abwicklung von kirchlichen Zeremonien im Zusammenhang mit familiären Ereignissen der Minderheit in der Muttersprache bzw. die religiöse Tätigkeit der Kirchen in der Muttersprache von Minderheiten.

Kapitel VII: Sprachgebrauch

§51

(1) In der Republik Ungarn kann jedermann seine Muttersprache jederzeit und überall frei gebrauchen. Der Staat ist verpflichtet, die Voraussetzungen für den Sprachgebrauch der Minderheiten – in den durch besonderes Gesetz bestimmten Fällen – zu gewährleisten.

(2) Der Gebrauch der Muttersprache im Zivil- und Strafverfahren sowie im Verwaltungsverfahren wird durch die jeweiligen Verfahrensgesetze gewährleistet.

§52

(1) In der Landesversammlung dürfen die zu einer Minderheit gehörenden Abgeordneten auch ihre Muttersprache gebrauchen.

(2) In der Vertretungskörperschaft der örtlichen Selbstverwaltung dürfen die Minderheitenvertreter auch ihre Muttersprache gebrauchen. Ist der Redebeitrag in der Sprache einer Minderheit erfolgt, so ist der Text oder ein inhaltlicher Auszug des Redebeitrags in ungarischer Sprache dem Sitzungsprotokoll beizufügen.

(3) Leben in einer Kommune zu einer Minderheit gehörende Personen, so kann die Vertretungskörperschaft ihre Protokolle und Beschlüsse neben der ungarischen Sprache auch in der Sprache der Minderheit führen bzw. abfassen. Bei Auslegungsstreitigkeiten ist die ungarische Fassung maßgebend.

§53

Die kommunale Selbstverwaltung ist verpflichtet, den Bedürfnissen der in ihrem Zuständigkeitsbereich wirkenden örtlichen Minderheitenselbstverwaltung entsprechend zu gewährleisten, daß

- a) die Verkündung ihrer Satzung und die Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen – neben der ungarischen – auch in der Muttersprache der Minderheit erfolgt,
- b) die im Verwaltungsverfahren verwendeten Formulare auch in der Muttersprache der Minderheit zur Verfügung stehen,
- c) die Ortstafeln und Straßenschilder, die Schilder, die die Bezeichnungen öffentlicher Ämter und öffentliche Dienstleistungen erbringender Organe angeben, oder die Bekanntmachungen bezüglich deren Tätigkeit - neben dem ungarischen Text und der ungarischen Schreibweise, mit gleichem Inhalt und in gleicher Form – auch in der Muttersprache der Minderheit gelesen werden können.

§54

In den Kommunen, wo eine Minderheitenbevölkerung lebt, ist bei der Besetzung der örtlichen öffentlichen Beamten- und Angestelltenstellen zu gewährleisten, daß – neben der Erfüllung der allgemeinen fachlichen Anforderungen – auch Personen eingestellt werden, die die Muttersprache der jeweiligen Minderheit kennen.

**Kapitel VIII:
Förderung der Minderheiten, Wirtschaftstätigkeit und Vermögen der
Minderheitenselbstverwaltungen**

§55

- (1) Zur finanziellen Deckung der Durchsetzung der Rechte der in Ungarn lebenden Minderheiten gewährt der Staat nach Maßgabe der Absätze 2-4 Förderung.
- (2) In der im jeweiligen Haushaltsgesetz festgelegten Höhe wird vom Staat
 - a) für die Kindergartenerziehung bzw. den Schulunterricht in der Muttersprache (auf muttersprachlicher Basis) der Minderheiten eine zusätzliche normative Förderung gewährt,
 - b) nach einem von der Landesversammlung bestimmten Verteilungsschlüssel die Tätigkeit der Selbstverwaltungen der nationalen und ethnischen Minderheiten gewährleistet bzw. der nationalen oder ethnischen gesellschaftlichen Organisationen gefördert.
- (3) Zur Förderung der Tätigkeiten im Dienste der Bewahrung der Identität der beheimateten Minderheiten, der Pflege und Vererbung ihrer Traditionen, der Pflege und der Entwicklung der Muttersprache, der Aufrechterhaltung ihrer geistigen und gegenständlichen Denkmäler sowie der Minderung der aus dem Minderheitendasein herrührenden kulturellen und politischen Nachteile ist eine öffentliche Stiftung zu errichten.
- (4) Die Förderungstätigkeit der öffentlichen Stiftung ist ein Teil des Systems der staatlichen Finanzierung zu Minderheitenzwecken.

§ 55/A

- (1) Die in § 55 Absätze 3-4 genannte öffentliche Stiftung wird von der Regierung der Republik Ungarn unter der Bezeichnung Öffentliche Stiftung für die Nationalen und Ethnischen Minderheiten in Ungarn (fortan: Öffentliche Stiftung) mit Sitz in Budapest gegründet.
- (2) Das Vermögen der Öffentlichen Stiftung setzt sich aus den ihr übergebenen Vermögensgegenständen sowie den Finanzzuweisungen zusammen, die im jeweiligen Jahres-haushaltsgesetz bestimmt sind.
- (3) Oberstes Beschlußorgan der Öffentlichen Stiftung ist das Kuratorium. Es besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) je ein – von deren Versammlungen gewählter – Vertreter der Minderheitenselbstverwaltungen auf Landesebene; in Ermangelung einer Selbstverwaltung auf Landesebene: eine von den Organisationen der jeweiligen Minderheit gewählte Person,
 - b) je eine von den Parteien bestimmte Person, die im Parlament über eine Abgeordnetengruppe verfügt,
 - c) je eine von dem Innenminister, dem Außenminister, dem Minister für Bildung und Unterricht, dem Koordinationsrat für Kinder und Jugend sowie dem Präsidenten der Ungarischen Akademie der Wissenschaften bestimmte Person.
- (4) Vorsitzender des Kuratoriums ist der jeweilige Leiter des Amtes für Nationale und Ethnische Minderheiten.
- (5) Das zur Überwachung befugte Organ der Öffentlichen Stiftung (der Aufsichtsrat) besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) zwei vom Präsidenten des Parlaments bestimmten Personen, von denen mindestens eine eine Oppositionspartei vertritt,
- b) einer vom Administrativen Staatssekretär im Amt des Ministerpräsidenten bestimmten Person,
- c) einer vom Finanzminister bestimmten Person.

(6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird von dem mit der Aufsicht über die Angelegenheiten der nationalen und ethnischen Minderheiten beauftragten Amtsträger der Regierung bestimmt.

(7) Das Kuratorium und der Aufsichtsrat werden – aus den in den Absätzen 3-6 bestimmten Personen – vom Stifter bestimmt.

§56

An der finanziellen Förderung der Minderheiten können sich auch in- und ausländische Organisationen, Stiftungen und Privatpersonen beteiligen. Für ausländische Spenden zur Förderung der Minderheitenkultur kann der Staat – nach Maßgabe besonderer Rechtsvorschriften – Zollvergünstigungen oder Zollfreiheit gewähren.

§57

Die rechtmäßige Verwendung der vom Staat gewährten finanziellen Förderung wird – entsprechend der für die Verwendung staatlicher Finanzmittel vorgeschriebenen Ordnung – vom Staatlichen Rechnungshof kontrolliert.

Das Vermögen der Minderheitenselbstverwaltungen

§58

(1) Auf das Vermögen der kommunalen Minderheitenselbstverwaltungen sind – mit den in diesem Gesetz enthaltenen Abweichungen – die Bestimmungen der Rechtsvorschriften über das Vermögen der kommunalen Selbstverwaltungen anzuwenden.

(2) Die finanziellen Voraussetzungen ihrer Tätigkeit kann die Minderheitenselbstverwaltung im allgemeinen aus folgenden Quellen sichern:

- a) Zuschuß aus dem Staatshaushalt,
- b) Zuschuß der kommunalen oder Komitatselbstverwaltung,
- c) eigene Einnahmen (einschließlich der Erträge eigener Unternehmungen),
- d) Zuwendungen von Stiftungen,
- e) Zuwendungen in- und ausländischer Organisationen,
- f) Erträge der zur Verfügung gestellten Vermögensgegenstände,
- g) Spenden.

§59

(1) Das zur Wahrnehmung des Aufgaben- und Wirkungskreises der Minderheitenselbstverwaltung nötige – im Eigentum der zuständigen örtlichen Selbstverwaltung befindliche - Vermögen ist der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung in Nutzung zu übergeben. Dadurch darf die Wahrnehmung des Aufgaben- und Wirkungskreises der örtlichen Selbstverwaltung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Zur Gewährleistung der Voraussetzungen für die Tätigkeit der einzelnen Minderheitenselbstverwaltungen auf Landesebene ist die örtlich zuständige

Selbstverwaltung – bei staatlicher Kompensation – verpflichtet, ihnen innerhalb von 3 Monaten seit der Errichtung ein selbständig nutzbares Gebäude oder Gebäudeteil von 150-300 qm Nutzfläche zur Verfügung zu stellen, sofern die Errichtung innerhalb von zwei Haushaltsjahren seit Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt.

(3) Auf das Nutzungsrecht und das Verfahren der Übergabe sind die allgemeinen Regeln der Bestimmungen über das Vermögen der örtlichen Selbstverwaltungen entsprechend anzuwenden.

(4) Hinsichtlich der normativen staatlichen Zuschüsse sind die von den Minderheitenselbstverwaltungen auf Landesebene betriebenen Einrichtungen wie humanitäre Leistungen erbringende nichtstaatliche Einrichtungen zu behandeln.

(5) Den örtlichen Minderheitenselbstverwaltungen stehen normative staatliche Zuschüsse nach den für die örtlichen Selbstverwaltungen maßgebenden Regelungen zu. Die normativen staatlichen Zuschüsse werden von den örtlichen Minderheitenselbstverwaltungen über die örtlichen Selbstverwaltungen in Anspruch genommen.

§60

(1) Im Eigentum der kommunalen Minderheitenselbstverwaltung, der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung bzw. der Minderheitenselbstverwaltung auf Landesebene (fortan: Minderheitenselbstverwaltung) steht all das unbewegliche und bewegliche Vermögen, das ihr von juristischen Personen, Privatpersonen und natürlichen Personen auf Grund eines beliebigen Rechtstitels als Eigentum übergeben worden ist.

(2) Hinsichtlich des übergebenen unbeweglichen und beweglichen Vermögens verfügt die Minderheitenselbstverwaltung über die Eigentümerbefugnisse und -pflichten entsprechend den allgemeinen Bestimmungen über den Eigentumserwerb durch Übertragung.

(3) Die Minderheitenselbstverwaltung kann sich an Unternehmungen beteiligen, in denen ihre Haftung die Höhe ihres Vermögensbeitrags nicht überschreitet.

(4) Die Ausübung der der Minderheitenselbstverwaltung zustehenden Eigentümerbefugnisse gehört zur ausschließlichen Zuständigkeit der Körperschaftssitzung bzw. der Vollversammlung.

(5) Bei Beendigung der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung geht ihr gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen in das Eigentum der kommunalen Selbstverwaltung über, die aber bei erneuter Errichtung der Minderheitenselbstverwaltung verpflichtet ist, dieser ein mit dem übernommenen gleichwertiges Vermögen als Eigentum zu übergeben.

Kapitel IX: Schlußbestimmungen

§61

(1) Als in Ungarn beheimatete Volksgruppen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Bulgaren, Zigeuner, Griechen, Kroaten, Polen, Deutschen, Armenier, Rumänen, Ruthenen, Serben, Slowaken, Slowenen und Ukrainer.

(2) Sofern über Absatz I hinaus eine weitere Minderheit Zeugnis davon abzulegen wünscht, daß es die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt, können mindestens 1000 sich zur Zugehörigkeit zur jeweiligen Minderheit bekennende Wahlbürger beim Präsidenten der Landesversammlung ein entsprechendes Volksbegehren einreichen. Auf das Verfahren sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. XVII/1989 über die Volksabstimmung und das Volksbegehren anzuwenden.

(3) Die gegenwärtig bestehenden Nationalitätenverbände entscheiden selbständig über ihr Fortbestehen, ihre Auflösung und ihre Umwandlung.

(4) a) Die hauptstädtische Minderheitenselbstverwaltung wird von Minderheitenelektoren gewählt. Minderheitenelektoren sind alle Vertreter in den Bezirksselbstverwaltungen, die als Minderheitenvertreter gewählt worden sind, die Vertreter in den Minderheitenselbstverwaltungen der Bezirke sowie gesondert zu diesem Zweck gewählte Elektoren.

b) Sofern für eine Minderheit in keinem Bezirk eine Minderheitenselbstverwaltung zustande kommt, so ist eine Wählerversammlung auf Antrag von 10 Wahlbürgern einzuberufen, die sich zur jeweiligen Minderheit bekennen und ihren Wohnsitz in der Hauptstadt haben. Auf der Wählerversammlung werden – nach Maßgabe der §§ 31-34 – nach der Mehrheitswahl mit einer Liste 9 Vertreter gewählt. Die Wahl ist gültig, wenn von den Teilnehmern der Wählerversammlung mit Wohnsitz in der Hauptstadt mindestens 100 Wahlbürger eine gültige Stimme für die Liste abgegeben haben. Die gewählten Minderheitenvertreter nehmen bei der Wahl der Landesselbstverwaltung der jeweiligen Minderheit zugleich die Aufgaben der Elektoren wahr.

§62

(1) Die Regierung unterstützt – unter Einbeziehung der von dieser Aufgabe betroffenen Ministerien und Organe mit landesweitem Wirkungsbereich und unter Mitwirkung der Beauftragten der Republik – über das Amt für Nationale und Ethnische Minderheiten die Durchsetzung der Rechte und spezifischen Interessen der Minderheiten und organisiert die Gewährleistung der Voraussetzungen hierfür.

(2) Die Regierung ist verpflichtet, in den auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden zwei Haushaltsjahren im Entwurf des Haushaltsgesetzes einen "Kompensationsrahmen für Minderheiten" in Höhe von je 500 Millionen Forint gesondert auszuweisen. Zu seinen Lasten sind den jeweiligen kommunalen Selbstverwaltungen die nachweisbaren Verluste zu ersetzen, die diesen im Zusammenhang mit der Unterbringung der Minderheitenselbstverwaltungen auf Landesebene und – sofern hierfür ein Bedürfnis besteht – der örtlichen Minderheitenselbstverwaltungen entstanden sind. Zur Prüfung der Kompensationsansprüche ist unter der Leitung des Präsidenten des Amtes für Nationale und Ethnische Minderheiten eine Kommission einzusetzen, in der die angemessene Vertretung der jeweiligen Minderheit bzw. des Selbstverwaltungszweigs sicherzustellen ist.

(3) Die Regierung überprüft mindestens einmal in zwei Jahren die Lage der auf dem Gebiet der Republik Ungarn lebenden Minderheiten und hat darüber der Landesversammlung zu berichten.

§63

(1) Die Bestimmungen des Gesetzes Nr. LXV/1990 über die örtlichen Selbstverwaltungen und der anderen Rechtsvorschriften über die örtlichen Selbstverwaltungen sind in Übereinstimmung mit den Regelungen dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) (Änderung der Gesetzesverordnung Nr. 19/1989 über die Rechtsstellung der als Flüchtling anerkannten Personen).

(3) Die Anzahl der Mitglieder der erstmals einberufenen Versammlung der Landesselbstverwaltung wird von der Versammlung der einberufenen Elektoren zwischen 13 und 53 festgelegt.

(4) Die Minderheitenselbstverwaltungen auf Landesebene erhalten zur Sicherung der Kosten ihrer Tätigkeit eine einmalige Vermögenszuwendung in folgender Aufschlüsselung:

| | |
|----------|------------------|
| Zigeuner | 60 Millionen Ft. |
| Deutsche | 30 Millionen Ft. |
| Kroaten | 30 Millionen Ft. |
| Slowaken | 30 Millionen Ft. |
| Rumänen | 30 Millionen Ft. |
| Bulgaren | 15 Millionen Ft. |
| Griechen | 15 Millionen Ft. |
| Polen | 15 Millionen Ft. |
| Armenier | 15 Millionen Ft. |
| Ruthenen | 15 Millionen Ft. |
| Serben | 15 Millionen Ft. |
| Slowenen | 15 Millionen Ft. |
| Ukrainer | 15 Millionen Ft. |

insgesamt 300 Millionen Ft.

(5) Zu diesem Zweck ist von dem zur Verwertung vorgesehenen Teil des staatlichen Unternehmungsvermögens ein entsprechender Anteil nach den Bestimmungen über die Verwendung der Entschädigungsscheine abzusondern.

(6) Sofern ihre Tätigkeit dadurch nicht gefährdet wird, können die Minderheitenselbstverwaltungen auf Landesebene einen Teil dieses Vermögens an die örtlichen Minderheitenselbstverwaltungen weitergeben.

§64

(1) Dieses Gesetz tritt – mit Ausnahme von § 20 Absätze 2 und 3 – am 90. Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Über das Inkrafttreten von § 20 Absätze 2 und 3 wird in einem besonderen Gesetz entschieden.

(2)-(4) (aufgehoben)

(5) Die Regierung wird ermächtigt, zu den finanzbezogenen Bestimmungen dieses Gesetzes durch Verordnung nähere Regelungen zu treffen.

(6) (aufgehoben)

§ 65 (aufgehoben)

Anlage Nr. 1

Muster für den Antrag auf Wahlen zur örtlichen Minderheitenselbstverwaltung

An die Örtliche Wahlkommission

Name der Kommune ...

Bezeichnung der zu errichtenden örtlichen Minderheitenselbstverwaltung: ...

Antragsteller: ...

Name: ...

ständige Anschrift: ...

Personennummer: ...

Erklärung des Antragstellers darüber, daß er das Wahlrecht hat und zu welcher Minderheit er sich bekennt: ...

Eigenhändige Unterschrift ...

Datum: Jahr..., Monat..., Tag...

Anlagen Nr. 2 und 3 (aufgehoben)

[Quelle: Brunner, Georg/ Tontsch, Günther H.: Der Minderheitenschutz in Ungarn und Rumänien (= Minderheitenschutz im östlichen Europa, Bd.4), Bonn 1995, S.63-89.]